

Hans Groß

Sein Leben und Wirken

Gedenkrede, gehalten bei der Feierstunde in der Aula der Universität zu seinem
25. Todestag am 9. Dezember 1940.

Von Ernst Seelig.

Im zweiten Jahr des Weltkrieges, am 9. Dezember 1915, erlag der Ordinarius für Strafrecht an unserer Universität Professor Hans Groß nach zehntägigem Krankenlager einer Lungenentzündung, die er sich in Ausübung seines freiwillig übernommenen Militärdienstes zugezogen hatte. Der achtundsechzigjährige Gelehrte hatte es sich nicht nehmen lassen, in den Tagen des Schicksalskampfes des deutschen Volkes gegenüber einer Welt von Feinden auch selbst seinen alten Soldatenrock wieder anzuziehen.

Wenn wir heute nach 25 Jahren dieses Mannes in Trauer um seinen jähen Heimgang, in Ehrfurcht vor seinem Werk und zugleich in berechtigtem Stolz gedenken, daß er einer der Unseren war, und wenn die Universität Graz dieses Gedenken in größerem Rahmen als sonst begeht, so liegt darin ein Sinnzeichen dafür, daß sich die Werte, die Hans Groß schuf, nicht auf Wissenschaft und Universität beschränken; denn mit uns trauert um ihn vor allem auch die praktische Strafrechtspflege Großdeutschlands: die Justiz und die Deutsche Polizei. Dies erklärt sich nicht bloß daraus, daß Hans Groß durch viele Jahre als Richter und Staatsanwalt in der Praxis stand, sondern auch daraus, daß der Sinn seines wissenschaftlichen Forschens darauf ausgerichtet war, der Praxis der Verbrechensbekämpfung und damit seinem Volk unmittelbar zu dienen. Dies kam sinnfällig darin zum Ausdruck, daß er sein literarisches Hauptwerk „Handbuch für Untersuchungsrichter“ nannte.

Für die Welt, die es gewohnt ist, die Bedeutung eines Mannes nach äußeren Erfolgen zu messen, mag daran erinnert sein, daß sein erwähntes Buch, das 1893 in Erstauflage erschien, alsbald vergriffen war, so daß Hans Groß es 1895 in zweiter, 1898 in dritter, 1904 in vierter, 1907 in fünfter und 1913 in sechster Auflage veröffentlichen konnte, daß hievon schon die zweite Auflage in russischer, spanischer und französischer Übersetzung erschienen ist und daß das Werk 1907 in fast alle Kultursprachen übersetzt war. Und es mag auch daran erinnert sein, daß das von Hans Groß 1912 gegründete Institut, das er damals „Kriminalistisches Institut“ nannte, nicht bloß die erste Heimstätte der jungen, von Groß selbst schon als „Kriminologie“ bezeichneten Wissenschaft im Raume unseres gegenwärtigen Großdeutschen Reiches, sondern die erste derartige Einrichtung auf der Erde überhaupt war, was zur Folge hatte, daß das Institut, das alsbald im Sinne der Großschen Lehren zu einem „Kriminologischen Institut“ ausgestaltet wurde, von

Forschern aus allen Teilen der Welt, aus den Nachbarstaaten ebenso wie aus Rußland, England, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Kalifornien und wiederholt aus Japan besucht wurde und dadurch mehrfach auch zum Vorbild ähnlicher späterer Gründungen im Auslande wurde. Dieser Erfolg nach außen würde gewiß schon allein unser heutiges Gedenken rechtfertigen, da in ihm das Ansehen deutscher Wissenschaft, das Hans Groß durch sein Werk mehrte, zum Ausdruck kam. Für uns aber, seine engeren Fachgenossen, und für alle, die irgendwie berufen sind, sein Werk fortzusetzen, bedeutet Hans Groß' Leben und Wirken mehr: es ist uns Wegweisung und Verpflichtung.

Sein Leben war eng mit unserem Heimatgau Steiermark und unserer Stadt Graz verknüpft. Hier wurde Hans Groß am 26. Dezember 1847 als Sohn des kaiserlichen Oberkriegskommissärs Gustav Groß geboren. Seine Gymnasialzeit verbrachte er in Admont; dort pflanzte sich die Liebe zu unseren steirischen Bergen in sein Herz und manche Jugendstreich, von denen er später gerne erzählte, ließen seine aufgeweckte Art, seine Freude an technischen Hilfsmitteln und bei allem Übermut seine hohe Achtung vor Recht und edler Gesinnung erkennen, so „die Geschichte von der langen Schnur mit der Leimspindel“ oder der schließlich in allgemeiner Veröhnung endende Jagdzug, den er unternahm, als er „einmal ein prachtvolles Blasrohr (innen mit Glas gefüllt!) bekommen hatte“. Nach erlangtem Abitur studierte er die Rechts- und Staatswissenschaften in Graz und wurde an unserer Universität am 31. Juli 1870 zum Doctor utriusque juris promoviert. Schon im Jahre vorher war er in die Gerichtspraxis getreten, und von da an war er durch fast 30 Jahre im Justizdienst tätig, erst als Untersuchungsrichter in Leoben und Feldbach, dann als Staatsanwalt und später Senatsvorsitzender in Graz. Eine kurze Unterbrechung dieses Dienstes erfolgte nur durch den bosnischen Feldzug des Jahres 1878, in welchem er eine kaiserliche Auszeichnung erlangte und zum Oberleutnant d. R. befördert wurde. Ein Menschenalter stand somit Hans Groß in der Praxis der steirischen Strafrechtspflege; dennoch vollzog sich gerade in dieser Zeit seine innere Entwicklung zum Wissenschaftler. Ein Versuch, sich auf Grund seines 1893 erschienenen Handbuches in Graz als Privatdozent zu habilitieren, schlug freilich fehl — die „Kriminologie“ als eigenes Habilitationsfach war damals naturgemäß noch unbekannt und wurde erstmals viele Jahre später bei einem Schüler von Hans Groß, ohne habilitiert zu sein, einen Ruf als ordentlicher Professor des Strafrechtes und Strafprozeßrechtes an die Universität Czernowitz, ein in der Geschichte akademischer Laufbahnen seltener Vorgang. Er leistete diesem Ruf Folge und wirkte über vier Jahre an der Czernowitzer Universität. Im Jahre 1903 wurde er an die Universität Prag und zwei Jahre später zu seiner großen Genugtuung an seine heimatliche Universität in Graz berufen. So kam er als Achtundfünzigjähriger wieder in unsere Stadt, aber mit jugendlicher Frische ging er daran, hier sein Lebenswerk zu krönen, und die folgenden zehn Jahre seiner Grazer Lehrtätigkeit, in denen er auch im Studienjahr 1910/1911 das Dekanat der juristischen Fakultät bekleidete und 1912 zum Vorstand des von ihm gegründeten „Kriminalistischen Institutes“ ernannt wurde, bedeuteten den Höhepunkt seines Schaffens, das in aller Welt seinen Namen un-

trennbar mit Graz verbunden hat. Mitten aus seiner Arbeit riß ihn der Tod wenige Tage vor Vollendung seines 68. Lebensjahres und allen, die ihn kannten, steht sein Bild noch heute in lebendiger Erinnerung: Hans Groß war ein hochgewachsener, starker Mann, dessen forschender und doch warmherziger Blick der Umwelt in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit liebevoll zugewandt war. Seinem körperlichen Erscheinungsbild nach war Hans Groß, wenn wir die Begriffe der modernen Konstitutionslehre verwenden wollen, ein pyknisch-athletischer Mensch und damit stand auch seine seelische Persönlichkeit im Einklang: sein gemütsstiefes, lebensnahes Wesen, sein anschauliches Denken, sein Sinn für beschreibendes Erfahrungswissen und für Humor, dies alles aber vereint mit kraftvoller, soldatischer Art. Und von ihm selbst gilt, was Hans Groß in seiner letzten literarischen Äußerung, einem in Rosegggers „Heimgarten“ erst nach seinem Tode erschienenen Aufsatz, über den von ihm verehrten Deutschlehrer seiner Gymnasialzeit schrieb: „Er war es, der uns glühende Liebe für Vaterland und Deutschtum, Anhänglichkeit und Sinn für unsere steirische Heimat, Wertschätzung für die Mundart unseres Volkes beibrachte; er bemühte sich, uns ehrliches Forschen und Streben nach Wahrheit in allen Dingen beizubringen... er verlangte von uns offene Ehrlichkeit, auch wenn sie scheinbar Schaden brachte.“

Sein Wirken war ein stetes Kampfen. Dieser Kampf galt in erster Linie dem Nur-Juristentum. Gerade dadurch, daß Hans Groß während 30 Jahre in der Praxis der Strafrechtspflege stand, hat er an sich selbst die Schwierigkeiten erlebt, die dem von der Universität kommenden, nur juristisch Ausgebildeten erwachsen, wenn er plötzlich Beschuldigte und Zeugen zu vernehmen und ihre Aussagen psychologisch zu würdigen hat, wenn er als Erhebungs- oder Untersuchungsrichter am Tatort einen Lokalaugenschein vorzunehmen, auf die Sicherung von Spuren zu achten und diese einer kunstgerechten Verwertung zuzuführen hat, vor allem aber, wenn er als erkennender Richter über den Verbrecher — also nicht, wie die damals herrschende klassische Strafrechtsschule lehrte, über einen abstrakten Tatbestand, sondern über einen Menschen — das Urteil zu sprechen hat... denn das bedeutet: den Menschen in seiner ihm eigenen Wesensart zu erkennen und ihn darnach zu richten; das bedeutet nicht etwa bloß in Fällen von zweifelhaftem Geisteszustand die Verantwortung der Entscheidung: zurechnungsfähig oder nicht, selbst zu übernehmen (anstatt sie bequemerweise auf den Psychiater allein abzuschieben), sondern bedeutet auch, bei jedem gesunden und vollverantwortlichen Verbrecher die kriminalpolitisch richtige Strafe zu finden, den Gestrauchelten, der an sich für die Gemeinschaft noch wertvoll ist, zu unterscheiden vom asozialen Verbrecher, dessen Wesenskern gemeinschaftswidrig ist — für wahr, ein königliches Amt! Was aber hatte die damalige Ausbildung in der Paragraphenjurisprudenz dem jungen Juristen für dieses Amt mitgegeben? Nichts, gar nichts! Wohl hatte der Student der Rechte gelernt, komplizierte juristische Tatbestände begrifflich zu erfassen, zu zergliedern und einem gesetzlichen Oberbegriff zu „subsumieren“, er hatte z. B. gelernt, sich spitzfindig über die Frage zu verbreiten, ob eine Frau, die sich irrtümlich für schwanger hielt und eine Abtreibungshandlung vornimmt, straflos bleibt infolge „absoluter Untauglichkeit des Objektes“ oder infolge „Mangels an Tatbestand“ usw. usw. — Aber bei

der ersten Vernehmung eines gerissenen Gewohnheitsverbrechters, bei der ersten Erhebung am Tatort, bei der ersten Persönlichkeitserfassung zum Zwecke der Straf- bemessung mußte er versagen, denn von alledem hatte er während aller acht Semester Jusstudium nichts gelernt. Ja, man kann angesichts des breiten Raumes, den im Strafverfahren die Beweisaufnahme, die Beweiswürdigung und die Menschenbeurteilung einnehmen, ohne Übertreibung feststellen, daß mehr als die Hälfte der Tätigkeit des Richters und Staatsanwaltes aus solchen psychologischen, untersuchungskundlichen und vor allem kriminalbiologischen Aufgaben besteht, für die der althergebrachte Studiengang des Juristen überhaupt keine Ausbildung vorsah. Dies erkannte Hans Groß, er wußte es von sich selbst und sah in den 30 Jahren seines Justizdienstes Jahrgang um Jahrgang junger Juristen in die Praxis eintreten und mit denselben Schwierigkeiten kämpfen. Und da wuchs in ihm die Überzeugung: hier muß Wandel geschaffen werden.

Dieser Erkenntnis verdankt die junge Wissenschaft der Kriminologie ihre Entstehung. Hans Groß erkannte, daß das übliche, rein normative Jusstudium durch eine realwissenschaftliche Lehre vom Verbrechen und Verbrecher ergänzt werden muß, er sah aber zugleich, daß in der damaligen Wissenschaft kaum einige wenige kümmerliche Ansätze für eine solche Lehre zu finden waren. Und diese Ansätze waren in den verschiedensten Disziplinen zerstreut und sehr verschiedenwertig. So wurden die medizinischen Methoden der Verbrechensaufklärung und die Beurteilung krankhafter Geisteszustände schon seit dem 16. Jahrhundert von der „gerichtlichen Medizin“ gepflegt, von der sich im 19. Jahrhundert als besonderer Zweig die „gerichtliche Psychiatrie“ abspaltete. Der gesunde Verbrecher fiel aber nicht in ihr Blickfeld. Ansätze zu einer empirischen Tatsachenbeobachtung fanden sich ferner in einigen kasuistischen Sammlungen, so in der vom Franzosen Pitaval 1735—1743 herausgegebenen „Sammlung merkwürdiger Verbrechen“, ferner in Feuerbachs „Altenmäßiger Darstellung merkwürdiger Kriminalfälle“ (1828) und dem sogenannten „Neuen Pitaval“ von Hitzig und Hering, der in zweiter Auflage 1857 erschienen war. Aber die Verfasser dieser Arbeiten behandelten hauptsächlich das Tatgeschehen und das Gerichtsverfahren, nicht aber den verbrecherischen Menschen, den sie persönlich überhaupt nicht gesehen oder gar untersucht hatten. Weiters gab es noch ein der Praxis entsprungenes „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“ von Jagemann (1841) und das in den Jahren um 1860 erschienene Werk des Juristen Avé-Lallemant „Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Stand“ bot eine mehr kulturhistorische, zum großen Teil sprachgeschichtliche Studie über das Berufsverbrechertum. Zu irgendeiner Zusammenfassung dieser wenigen zerstreuten Ansätze oder gar zu einer systematischen wissenschaftlichen Erforschung des verbrecherischen Geschehens und der verbrecherischen Menschen war es nicht gekommen.

Wohl aber erschienen in den folgenden Jahren, in denen Hans Groß als Richter und Staatsanwalt tagtäglich mit Verbrechern zu tun hatte und die Tatsachen des kriminellen Geschehens aus unmittelbarer Erfahrung erlebte, die Werke des Juden Cesare Lombroso, des Begründers der sogenannten Italienischen kriminalanthropologischen Schule, der mit dem seiner Rasse eigenen Spürsinn erkannte,

daß die Erforschung des verbrecherischen Menschen eine wichtige Lücke im damaligen Wissenschaftsbestand bildete, — eine Lücke, deren Ausfüllung großen Erfolg versprach. Und diesen Erfolg hatte Lombroso auch alsbald, nachdem er 1878 in seinem Buch „L'uomo delinquente“ die wissenschaftliche Welt mit der kühnen Behauptung verblüffte, der Verbrecher sei einfach eine anthropologische Abart des Menschen, ein atavistischer Rückschlag, den man an ganz bestimmten körperlichen Merkmalen, der fliehenden Stirn, dem vorgeschobenen Unterkiefer, den angewachsenen Ohrläppchen usw., erkennen könne. Und die kriminalpolitische Folgerung dieser Lehre lag auf der Hand: wenn alle eigentlichen Verbrecher im Sinne Lombrosos „geborene Verbrecher“ sind, wenn das Verbrechersein nichts anderes bedeutet, als zu einer konstitutionellen Abart des Menschengeschlechtes zu gehören, dann hat Moral und Recht darüber nicht mehr zu richten, dann wird der Verbrecher einem Kranken gleichgestellt, vor dem sich die Gemeinschaft höchstens zu sichern habe. Heute werten wir im wissenschaftlichen Werdegang Hans Groß' es ganz besonders, daß er, so verlockend diese in die Welt posaunten Ideen zunächst auch schienen und so sehr ihr empirischer Ausgangspunkt dem realwissenschaftlichen Interesse unseres Hans Groß entgegenkam, nicht einen Augenblick lang zum Nachbeter der Lehre Lombrosos wurde, einer Lehre, die in ihren Folgerungen notwendig hätte zur Knochenerweichung der Strafrechtspflege führen müssen, die aber auch nach wenigen Jahren bereits in ihrem wesentlichen Inhalt als Irrtum erkannt und von der gesamten ernsthaften Forschung abgelehnt wurde. Es waren unbewiesene Behauptungen auf Grund eines völlig unzulänglichen und einseitig ausgewerteten Materials gewesen, die schon der ersten Überprüfung durch deutsche medizinische Forscher nicht standhielten. Hans Groß aber war unbeirrt seinen eigenen Weg weitergegangen.

Auch noch von einer anderen Seite wurde in diesen Jahren die Notwendigkeit einer realwissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens und der Verbrecher erkannt: es war der Berliner Strafrechtslehrer Franz v. Liszt, der die Idee der Kriminologie ebenfalls erfaßte und laut ihre Notwendigkeit verkündete, als er bereits 1882 aussprach: „Daß es eine Kriminalanthropologie, eine Kriminalpsychologie, eine Kriminalistik als besondere, der Wissenschaft des Strafrechts mehr oder weniger fernstehende Disziplinen gibt, ist der Beweis des schweren Verschuldens, welches die wissenschaftlichen Vertreter des Strafrechts trifft.“ Und etwas später schlug v. Liszt bereits vor, an Stelle der durch Lombroso in Mißkredit gebrachten „Kriminalanthropologie“ von „Kriminalbiologie“ zu sprechen, die sowohl die Lehre von den körperlichen als auch die von den seelischen Erscheinungen des Verbrechers zu umfassen habe, und der er noch die Kriminalsoziologie gegenüberstellte; und bald wollte er diese beiden Disziplinen zur „Kriminologie“ vereinigt wissen. Aber für Liszt blieb dies alles ein theoretisches Programm. Er war infolge seiner rein dogmatisch-juristischen Ausbildung nicht in der Lage, selbst derartige Forschungen anzustellen, und hierfür geeignete Mitarbeiter fand er nicht.

Hans Groß aber war ein Mann der Tat. Da er erkannte, daß sonst niemand da war, der diese Lücke des damaligen Wissenschaftsbestandes ausfüllen konnte, unternahm er es eben selbst, Baustein um Baustein eines solchen

kriminologischen Erfahrungswissens zusammenzutragen. Daß ihm dies in so hervorragender Weise gelang, verdankte er einerseits seiner wahrhaft unübertroffenen wissenschaftlichen Bildung, durch die er auch schwierige Fragen scheinbar fernertliegender Wissenschaften des naturwissenschaftlichen und technischen Zweiges meistern konnte, und andererseits dem reichen und mannigfaltigen Beobachtungsmaterial, das ihm tagtäglich seine Tätigkeit als Richter darbot. Jede Vernehmung eines Angeklagten oder Zeugen benützte er zum Studium der Eigenart des Verbrechers oder der Psychologie der Aussage und registrierte gewissenhaft das Beobachtete. Jede Erhebung, die er am Tatort zu machen hatte, wurde für ihn zum Forschungserlebnis auf dem Gebiet der Spurenlehre und der Kriminaltaktik. Die methodische Sauberkeit, mit der hiebei Hans Groß zu Werke ging, erhellt am besten aus seinen eigenen Worten, die er später in einem in Berlin gehaltenen Vortrag am 29. Oktober 1902 sprach:

„Nehmen wir uns nun irgendeine dieser Arbeiten vor, so ist in erster Linie absolut verlässliche Beobachtung, in zweiter Richtung aber möglicher Reichhaltigkeit der Fälle notwendig; nirgends gilt so sehr das Gesetz der großen Zahlen, wie in unserem Fache, und zu geringe Menge von Beobachtungen kann zu schwersten Irrtümern führen: die Regel von gestern ist vielleicht die Ausnahme von heute und diese Ausnahme vielleicht die Regel für morgen. So waren gewiß die schweren und folgereichen Irrtümer der italienischen Positivisten allein auf falsche, zu wenige Daten und zu rasche Behauptungen zurückzuführen, das Material wurde nicht am rechten Ort gesucht, die Fälle waren in ihrer Zahl viel zu klein und der Schluß dann unvorsichtig.“

Hans Groß hat solche Fehler vermieden und das Ergebnis seiner jahrzehntelangen exakten Beobachtungs- und Sammeltätigkeit hat er in seinen beiden Hauptwerken, dem bereits erwähnten, 1893 erschienenen „Handbuch für Untersuchungsrichter“ und in seiner 1897 veröffentlichten „Kriminalpsychologie“ niedergelegt. Überall hat er hiebei das Selbstbeobachtete mit dem damaligen Stand des theoretischen Wissens der einschlägigen Wissenschaften, vor allem also der Psychologie und der Medizin, dann der Chemie, der allgemeinen Mikroskopie, der Physik usw., in Verbindung gesetzt und selbständig geprüft, inwiefern diese theoretischen Lehren mit seinem Erfahrungsmaterial im Einklang stehen. So behandelte Hans Groß z. B. — um nur einiges herauszugreifen — das Heimweh als Verbrechensursache, er machte auf das Problem des reflexoiden Handelns aufmerksam, erforschte die Zusammenhänge zwischen Aberglaube und Verbrechen, studierte eingehend die Wesensart und kriminelle Gefährlichkeit des zigeunerischen Menschen und er wies schon darauf hin, daß die sogenannte Gaunersprache zum großen Teil Worte hebräischen Ursprungs umfaßt. Seine Beobachtungen über den Beweiswert der Kinderausagen sind auch heute noch richtunggebend und er hatte den Mut, menschliche Alltagserscheinungen, die von der Fachpsychologie überhaupt nicht behandelt wurden, wie etwa den Einfluß der Frau auf das Handeln der Männer oder die Eitelkeit als versteckte Triebfeder mancher sonst unerklärbarer Verhaltensweisen, zu studieren und ihre Bedeutung für das kriminelle Geschehen darzulegen. Methoden, die damals noch der Zukunft gehörten, hat er schon als wichtig erkannt, so z. B. auf psychologischem Gebiet die Ausdruckslehre oder auf

physikalischem Gebiet die Strahlenkunde, besonders die damals erst aufkommende Untersuchung mit Röntgenstrahlen. Auf diese Weise wurden seine Werke keineswegs etwa eine kompilatorische Sammlung fremden Wissens, sondern eine einmalige, mit dem Weitblick des Genies durchdrungene Zusammenschweißung vielfältiger und weitverzweigter Einzelkenntnisse zu einem neuen einheitlichen Ganzen, einer neuen Wissenschaft, die unter der Bezeichnung „Kriminologie“ ebenbürtig der bisherigen normativen Strafrechtswissenschaft an die Seite trat. Die methodisch-wissenschaftliche Großtat erblicken wir hiebei darin, daß er

1. die Brücke von der Grundlagenforschung zur Zweckwissenschaft schlug, ein methodischer Vorgang, der uns gerade heute wieder in allen Wissenszweigen besonders wichtig erscheint, und

2. daß er innerhalb seines Fachgebietes wie kein anderer das alte Ideal wahrer Wissenschaft, nämlich die *universitas literarum*, verwirklichte.

Nur dem auf Überspezialisierung, Trennung der Fakultäten und dadurch Zersplitterung unseres Weltbildes gerichteten Denken einer vergangenen Zeit war es vorbehalten, gegen das Werk eines Hans Groß den Einwand zu erheben, das sei ja gar keine neue und eigene Wissenschaft, es fehle die einheitliche Methode, die Kriminologie sei nur die Summe von Wissensteilen aus vielen anderen Disziplinen. Diesen Einwand, der dem engen Horizont von ihr eigenes Fachgebiet ängstlich hütender wissenschaftlicher Handwerker, aber keiner wahren Wissenschaftler entsprang, hat Hans Groß bereits schlagend durch den Hinweis selbst widerlegt, daß in den Erscheinungen der Verbrechensbegehung und der dadurch als Reaktion der Gemeinschaft hervorgerufenen Verbrechensbekämpfung ein scharf umrissener, durch das Band der Kausalität innerlich zusammengehaltener Gegenstand sich der Forschung darböte. Dieser Gegenstand könnte gar nicht entsprechend wissenschaftlich erfaßt werden, wenn wir ihn in eine Summe von Einzelercheinungen zerlegen und diese von den verschiedenen Einzelwissenschaften bearbeiten ließen, da diesen die gemeinsame Zielrichtung auf das Verbrecherische fehlen würde. Damit hat sich Hans Groß schon vor einem Menschenalter zu der unserem heutigen Denken gemäßen ganzheitlichen Auffassung bekannt: der verbrecherische Mensch, seine Tat und die Sühne, die ihn hiefür trifft, bilden in der Tat eine Ganzheit, die ein Neues ist gegenüber der Summe ihrer Teile. Ihre Erforschung muß daher gerade vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus einer eigenen Wissenschaft obliegen. Diese ganzheitliche Auffassung hat Hans Groß besonders auch auf den Menschen als körperlich-seelische Einheit angewendet und damit unsere heutige biologische Auffassung vorausgeahnt, nach der Körper und Seele als zwei Seiten eines sinnvollen Ganzen nicht voneinander zu trennen sind. So schrieb z. B. Hans Groß den Satz: „Soma und Psyche bieten stets ein Korrelate“, und im Vorwort zu seinem 1901 erschienenen Buch über den „Raritätenbetrug“ bezeichnete er als Zukunftsaufgabe „das Studium des Menschen im Strafrecht als einheitliches Ganzes“. Der äußere Weltruhm, der den Großschen Arbeiten zuteil wurde, war vielleicht mehr durch seine genialen und anschaulich vorgetragenen Lehren auf praktisch-kriminalistischem Gebiete begründet; uns aber ist seine Lehre heute besonders wertvoll, weil sie von echt biologischem Denken durchdrungen war. Daß aber die Methoden dieser Wissenschaft die engen Grenzen der bisher historisch

üblichen einzelnen Disziplinen gesprengt und grundsätzlich alle der Wahrheitserforschung dienenden Erkenntniswege eingeschlossen hat, erscheint uns im Sinne der darin zum Ausdruck kommenden universitas literarum nicht als ein Nachteil, sondern als ein Vorzug.

In dem Augenblick, als die Idee der Kriminologie, die bereits Franz v. Liszt theoretisch konzipiert hatte, durch das Großsche Werk lebendige Wirklichkeit geworden war, wurde ihr Verhältnis zur bisherigen Strafrechtswissenschaft besonders aktuell. Hans Groß ist auch hier keineswegs in den Fehler verfallen, den Wert des von der strafrechtlichen Dogmatik Geleisteten etwa zu unterschätzen. In jenem Berliner Vortrag von 1902 sagte er vielmehr ausdrücklich, daß „wir einzig und allein richtig tun, wenn wir die Arbeiten der sogenannten klassischen aprioristischen Schule völlig unberührt lassen und als absolut unentbehrlich in der heutigen Form erhalten, wenn wir aber auch verlangen, daß das Studium und die Forschung des normalen und verbrecherischen Menschen als das Substrat alles strafrechtlichen Wissens eingeschaltet wird“. Nicht an die Stelle der Strafrechtsdogmatik, sondern nur ergänzend als ihre Schwesterwissenschaft soll die Kriminologie in Forschung und Lehre eingeführt werden. Die juristisch-normative Lehre, was ein Verbrechen ist und daher nicht sein soll und welche Strafe und sichernde Maßnahme den Täter treffen und daher sein soll, findet ihre sinnvolle Ergänzung in der realwissenschaftlichen Erscheinungslehre der Verbrechenbegehung und Verbrechensbekämpfung als der Lehre dessen, was ist. Diese Zweifelt der wissenschaftlichen Betrachtung des kriminellen Geschehens ist das notwendige Gegenstück zur analogen Zweifelt der richterlichen Aufgabe: der rechtlichen Beurteilung einerseits und der Beweiserhebung, Tatsachenfeststellung und Menschen- erfassung anderseits. Wenn wir diese doppelte Aufgabe vom Richter verlangen und verlangen müssen, dann können wir sie auch vom Wissenschaftler verlangen. Gewiß ist dies nicht jedem gelegen, denn eine besondere Begabung sowohl zu juristisch-normativem als auch zu induktiv-empirischem Denken ist verhältnismäßig selten, aber bis zu einem gewissen Grad muß dies von jedem Strafrichter und von jedem Strafrechtler geleistet werden und Hans Groß hat uns dies an sich selbst vorgezeigt. Denn neben seinen vielen kriminologischen Arbeiten, Vorträgen, kleineren Mitteilungen usw. hat er sich stets auch immer wieder rechtsdogmatischen Fragen zugewandt. Ja, Groß konnte sogar zeigen, daß die Strafrechtsdogmatik nicht bloß weiterhin erhalten bleiben muß, sondern daß sie auch durch die kriminologischen Erfahrungen und Lehren befruchtet wird: in seinem Buch „Der Raritätenbetrug“ benutzte Hans Groß sein reiches kriminologisches Wissen von Kunstwerksfälschungen und ähnlichem, das er sich durch den ihm eigenen Sinn für alles, was mit Kunst zusammenhing, erworben hatte, nur zum Ausgangspunkt, um die schwierigen rechtsdogmatischen Fragen der Strafbarkeit von Kunstfälschern unter dem Gesichtspunkt des Betruges und der Grenzen dieser Strafbarkeit ausführlich zu behandeln.

Wir können das Bild von der wissenschaftlichen Persönlichkeit unseres Hans Groß nicht abschließen, ohne noch zwei Seiten seines kämpferischen Wirkens hervorzuheben, durch die er Forderungen unserer heutigen Auffassung vorweggenommen hat: sein Eintreten für wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit und seine Stellungnahme zur Kriminalpolitik.

So überreich auch das von Hans Groß selbst zusammengetragene Material war, so erkannte er doch mit der weisen Selbstbeschränkung des wahren Gelehrten, daß der weitere Aus- und Aufbau kriminologischer Wissenschaft nur durch eine Zusammenarbeit mehrerer möglich sei. Deshalb hat Hans Groß im besten Sinne des Wortes eine wissenschaftliche Schule begründet. Und wie man in der Medizin von der Wiener Schule als einer durch methodische Exaktheit ganz besonders ausgezeichneten Richtung spricht, so wurde unter den Kriminalisten der Erde alsbald die Grazer Schule zu einem Begriff. Hans Groß erreichte dies durch zweierlei: nämlich durch die Schaffung eines wissenschaftlichen Organs, dem von ihm begründeten „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, in welchem er seine eigenen Arbeiten und die seiner Schüler und ihm zugewandter Fachgenossen laufend veröffentlichte und das bis zu seinem Tode in 65 Bänden erschien. Die Schaffung dieses Organs hat auf die Mitarbeiter von Groß außerordentlich anregend gewirkt und über manche Einzelfragen entspannen sich in ihm durch Erwidierungen und Gegenerwidierungen von echt wissenschaftlichem Geist getragene Diskussionen. Dieses Archiv bildet auch heute noch eine Fundgrube hochinteressanter Einzelbeobachtungen. Die zweite Form der Gemeinschaftsarbeit schuf Hans Groß durch die bereits eingangs erwähnte Gründung des Kriminologischen Institutes an unserer Universität. Damit hat zum erstenmal die neue Wissenschaft der Kriminologie auf einer Universität eine Heimstätte gefunden und wir sind stolz darauf, daß es eine deutsche Universität war. Ein durch lange Jahre von Hans Groß verfolgter Traum hatte dadurch Wirklichkeit erlangt, eine Stätte zu schaffen, die der kriminologischen Forschung wie der Lehre und auch der Praxis zugleich dienen soll. Die Kriminologie empfängt ihr Beobachtungsmaterial aus der Praxis; und darum bemühte sich Hans Groß, das Kriminalmuseum, das er schon 1896 als Richter des Landesgerichtes Graz eröffnet hatte und das ein mannigfaltiges, von Hans Groß schon damals zusammengetragenes Anschauungsmaterial enthält, in das neu zu errichtende Universitätsinstitut übertragen zu lassen. Dieses Bestreben war von Erfolg begleitet, und auch heute noch bildet dieses alte Kriminalmuseum den Grundstock unserer heutigen Kriminologischen Sammlung des Institutes. Dieses Material dient aber nicht bloß der Forschung, sondern auch der Verlebendigung des kriminologischen Unterrichtes und hierauf legte Hans Groß besonderes Gewicht. In seinem ersten Bericht über die Institutsgründung schrieb er:

„Ich habe schon oft gefragt, was man sagen würde, wenn man einen Arzt heranbilden und auf die Menschheit loslassen wollte, ohne ihm einen Kranken, das Innere eines Menschen gezeigt zu haben, wenn man ihm von den physiologischen und pathologischen Vorgängen zwar viel erzählt, ihm aber nichts davon gezeigt hätte, wenn ihm Medikamente und Wirkungen ebensowenig vorgeführt worden wären als alle Erscheinungen am gesunden und kranken Organismus — kurz, wenn man ihn so unterrichtet hätte, wie man heute einen Juristen erzieht, mit Büchern und Vorlesungen. So geschieht es in der Tat. Der Jurist absolviert seine Studien, macht seine Prüfungen und tritt an die praktische Tätigkeit, ohne einen Verbrecher oder das Gesehene zu haben, was der Verbrecher macht und tut. Man hat ihm vorsichtig alles verhüllt, was in der Psyche des Verbrechers vorgeht, wie er körperlich und seelisch beschaffen ist, wie er einzeln und in Masse

auftritt. Kein Mensch hat dem jungen Juristen gesagt, wie ein Verbrechen begangen wird, wie das im begangenen Verbrechen Geschehene aussieht, wie der Verbrecher spricht, schreibt, denkt und sich verständigt, wie es mit seiner Moral, seinem Glauben, seinem Empfinden steht, wie endlich die Strafe wirkt, was er im Gefängnisse tut und wie er sich zur anderen Menschheit stellt.

Nachzuweisen, daß dies nicht so weitergehen kann, daß wir eine Erscheinungslehre des Verbrechens brauchen und daß diese ein Unterrichtsgegenstand für unsere Juristen werden muß, dies nachzuweisen habe ich mich durch viele Jahre in Büchern und Abhandlungen bemüht. Endlich ist es gelungen (August 1912), ein „Kriminalistisches Institut“ an der Universität in Graz zu errichten, wo wir die Realien des Strafrechtes studieren, wo eine Erscheinungslehre des Verbrechens vorgetragen wird.“

Und so wurden die Vorlesungen und Übungen, die Hans Groß hielt, alsbald bei uns Hörern zu den beliebtesten Lehrveranstaltungen der Fakultät, denn Hans Groß ließ nicht bloß lehrreiche Gegenstände aus dem Kriminalmuseum in den Hörsaal schaffen und unterstützte seine Vorträge, wo dies nicht möglich war, durch Lichtbilder, sondern er begann bereits damals uns hinauszuführen zu Verhandlungen und in die Strafanstalt, um die Lehre vom verbrecherischen Menschen an diesem selbst zu zeigen. So stattet die Kriminologie ihren Dank für das Forschungsmaterial und die Anregungen, die sie aus der Praxis schöpft, dieser wiederum dadurch ab, daß sie ihr einen besser geschulten Juristennachwuchs liefert, weiters aber auch dadurch, daß eine besondere Abteilung des Institutes, die von Hans Groß als „Kriminologische Station“ bezeichnet wurde, in Einzelfällen den Gerichten und Staatsanwaltschaften meist in der prozessualen Form von Gutachten unmittelbar Hilfe leistet. Diese Wechselwirkung und gegenseitige Durchdringung von Forschung, Lehre und Strafrechtspflege ist eine der schönsten Formen fruchtbringender Gemeinschaftsarbeit.

Seiner Zeit vorausgreifend und darum in besonderem Maße gegenwartsverbunden sind schließlich die kriminalpolitischen Folgerungen, die Hans Groß aus seiner Lehre zog. Im liberalistischen Zeitalter, in welchem Groß wirkte, mußten allerdings seine Vorschläge teils reaktionär, teils übertrieben modern und radikal erscheinen — heute verstehen wir sie besser! In seiner Antrittsvorlesung, die er an dieser Universität am 25. Oktober 1905 hielt, bekannte sich Hans Groß zur jungdeutschen Kriminalistenschule und innerhalb dieser wieder zu der psychologischen Richtung. Seinem tiefen Einblick in die inneren Zusammenhänge des Naturgeschehens, dem er auch den Menschen einreichte, entsprach es, daß Hans Groß unbeirrt am Kausalitätsprinzip festhielt.

„Wir nehmen aber nicht bloß an — schrieb er 1902 —, daß jede Ursache ihre Wirkung und jede Wirkung ihre Ursache haben muß, sondern wir behaupten, daß jede Erscheinung ihre Doppeleristenz als Ursache und Wirkung führt, und in dieser Erkenntnis liegt das wichtigste Moment unserer Arbeit. Jedes Phänomen hat seine Ursache, und sobald es existiert, kann es nicht wirkungslos bleiben, und wie die kleinste Mücke, die durchs Zimmer fliegt, zum mindesten eine Luftbewegung, eine Lichtreflexerscheinung, eine Wärmeänderung hervorbringen muß, ebenso muß auch die unbedeutendste Erscheinung im allgemeinen Phänomen des

Verbrechens (und sei es nur eine Gewohnheit, ein Trick, eine Geschicklichkeit des Verbrechers) als Erscheinung einerseits begründet sein, ihre Ursache haben, andererseits aber wieder irgendeine Wirkung äußern.“

Hans Groß war daher in strengem Sinne Determinist, vertrat aber keineswegs einen materialistisch-mechanischen Determinismus, der im Menschen nur eine Durchgangsstation kausal wirkender Außenkräfte sieht und dadurch zu einer Leugnung der ethischen Verantwortlichkeit des Menschen gelangt. Hans Groß lehrte vielmehr — im gleichen Sinn wie der deutsche Strafrechtslehrer Adolf Merkel —, daß die kausale Bestimmtheit der seelischen Abläufe im Menschen einschließlich seiner Willensvorgänge mit ethisch-rechtlicher Schuld nicht bloß vereinbar sei, sondern diese erst in tieferem Sinne verständlich mache. Denn Objekt der Strafe ist nicht ein losgelöster abstrakter Wille, sondern der verbrecherische Mensch in seiner erbedingten und durch die Umwelt nur mitgeformten Eigenart, aber nicht als einheitliche Abart des Menschengeschlechtes, wie Lombroso geglaubt hatte, sondern in vielfältiger Verschiedenheit und Einmaligkeit. Erst die Erforschung dieser tieferen Ursachen des Verbrechens in Erbanlage und Umwelt ermöglicht die richtige Wahl des Strafmittels und sonstiger Maßnahmen. Diese „Kriminalätiologie“, wie Hans Groß die Erforschung der Verbrechensursachen nannte, erschien ihm daher als die wichtigste und unerläßliche Voraussetzung für eine richtig betriebene Kriminalpolitik, denn nur dann könne man ein Übel richtig bekämpfen, wenn man seine Ursachen kennt. Wie sehr kommt dies bereits unserer heutigen Auffassung nahe, nach der jeder Mensch für seine biologische Eigenart einzustehen hat! Daß eine solche realwissenschaftlich unterbaute Strafrechtspflege der allzu engen Fesseln formaler Paragraphenjurisprudenz nicht mehr bedürfen würde, ahnte bereits Hans Groß. Und wenn wir daran denken, daß das großdeutsche Strafrecht der Gegenwart die Bestrafung eines Verbrechers kennt, der — ohne den Tatbestand eines bestimmten Paragraphen begangen zu haben — „nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient“, und wenn wir daran denken, daß das Kriegsstrafrecht unserer Tage die Verhängung erhöhter Strafen einfach daran knüpft, daß der Schuldige einem bestimmten „Tätertyp“ angehört, wie dem Typ des Volkschädling, des Gewalttäters usw., dann erscheinen uns die Worte geradezu prophetisch, die Hans Groß in seiner erwähnten Antrittsvorlesung vor 35 Jahren sprach:

„Sehen wir die Sache unbefangen an, so läßt sich — allerdings in sehr ferne Zukunft — ein Strafrecht auch ohne Gesetz denken. Wenn heute in Österreich ein Mordbrenner erwischt wird, so schlagen wir im Gesetz nach und sagen: Er hat sich vergangen gegen §§ 134, 135, 2, 136, 166, 167, 171, 173, 174 II a, b, d usw. und wird nach §§ 34, 136 StG. zum Tode verurteilt. Wir können uns aber auch denken, daß man einmal sagen wird: Der Mann hat einen getötet, um ihn zu berauben, hat dann dessen Haus angezündet und hat beim Brande noch gestohlen — er ist so schlecht, daß er sozial unmöglich ist — deshalb machen wir ihn unschädlich.“

Und ähnlich vorausahnend war Hans Groß auch in seiner kriminalpolitischen Einstellung zu prozessualen Fragen. Gegenüber den lächerlichen Bedenken liberalistischer Erwägungen forderte er die Stärkung der richterlichen Macht

stellung in der Voruntersuchung sowie die Beseitigung der Schwurgerichte. Und er sieht gleich uns die Lösung in dem Vertrauen des Volkes zum deutschen Richter, für Hans Groß damals allerdings noch eines Richters der Zukunft, von dem er schrieb: „Wenn wir uns dauernden Fortschritt und somit als äußersten Zielpunkt ideale Verhältnisse vorstellen wollen, so müssen wir auch zur Annahme idealer Richter kommen, welche ohne Zwang und störende Einschränkung des Gesetzes so entscheiden, wie es den Umständen entspricht.“ —

Was an Hans Groß sterblich war, ist seit einem Vierteljahrhundert nicht mehr; aber der geistige und charakterliche Gehalt seiner Persönlichkeit lebt auch heute noch und ist uns Vorbild, denn er ist der eines der Wissenschaft und dem Leben zugleich dienenden Forschers, eines Kämpfers für die Wahrheit und für sein Volk.